



Gemeinde Alterswil

**REGLEMENT DER
WASSERVERSORGUNG**

INHALTSVERZEICHNIS

I ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgabe
- Art. 2 Wasserabgabe
- Art. 3 Verwendung des Wasser

II DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGERN

- Art. 4 Geltung des Reglementes
- Art. 5 Bewilligungspflicht
- Art. 6 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 7 Pflichten der Wasserbezüger

III LEITUNGEN UND INSTALLATIONEN

- Art. 8 Hauptleitungen
- Art. 9 Verteilleitungen
- Art. 10 Hydranten
- Art. 11 Hauszuleitungen
- Art. 12 Wasserzähler

IV FINANZIERUNG UND ABGABEN

- Art. 13 Finanzierung der Wasserversorgung
- Art. 14 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren und der Verwendung der Erträge
- Art. 15 Anschlussgebühr
- Art. 16 Jahresabonnement
- Art. 17 Zählermiete
- Art. 18 Wasserpreis
- Art. 19 Zahlungstermin

V ÜBERTRETUNGEN UND RECHTSMITTEL

- Art. 20 Übertretungen
- Art. 21 Rechtsmittel
 - a) gegen die Anwendung des Reglementes
- Art. 22 Rechtsmittel
 - b) gegen die Gebührenpflicht und den Gebührenbetrag

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 23 Aufhebung
- Art. 24 Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung von Alterswil

gestützt:

- auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser (ergänzt durch das Gesetz vom 11. Februar 1982);
- auf das Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981 zum Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser;
- auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1965;
- auf das Gesetz vom 7. Juli 1972 über die Kantonssteuern;
- auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern;
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (Gemeindeggesetz);
- auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 sowie dessen Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984;

beschliesst:

I ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeindeaufgabe

- 1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser.
- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie einen ausreichenden Brandschutz.
- 3 Sie erstellt und unterhält das öffentlich Hauptleitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Förderung und Speicherung des Wassers.

Art. 2

Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge Wasser abzugeben.
- 2 Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leitungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.
- 3 Anderen Gemeinden kann Wasser abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Vertrag geregelt.

Art. 3

Verwendung des Wassers

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen andern Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.
- 2 Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGERNArt. 4

Geltung des Reglementes

Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern wird durch dieses Reglement geregelt.

Art. 5

Bewilligungspflicht

- 1 Haus- oder Grundeigentümer können sich jederzeit bei der Gemeinde als Abonnenten anmelden.
- 2 Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
 - der Neuanschluss einer Liegenschaft
 - die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.

- 3 Einer Bewilligung des Gemeinderates bedarf ferner der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke.
- 4 Jede Handänderung eines Grundstückes mit Anschluss an die Wasserversorgung hat der neue Eigentümer dem Gemeinderat schriftlich zu melden.
- 5 Mit jedem Anschlussgesuch ist ein Situationsplan einzureichen, auf welchen die Hauszuleitung und der genaue Standort des Schiebers ersichtlich sind.
- 6 Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 6

Einschränkung der
Wasserabgabe

- 1 Die Wasserabgabe kann infolge Wasserknappheit eingeschränkt und bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie Erweiterung der Wasserversorgung zeitweise unterbrochen werden.
- 2 Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Grundgebühr sind ausgeschlossen, ebenso bei Unterbrechung oder Wasserabgabe infolge höherer Gewalt.

Art. 7

Pflichten der
Wasserbezüger

- 1 Hauseigentümer und Mieter sind verpflichtet, den Bevollmächtigten der Gemeinde jederzeit zu allen Räumlichkeiten den Zutritt zu gewähren, in denen sich Installationen der Wasserversorgung befinden. Die Bedienung der Haupt- und Anschlussschieber darf nur durch den Brunnenmeister erfolgen.
- 2 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch unsachgemäße Installationen oder mangelnde Sorgfalt zufügt.

III LEITUNGEN UND INSTALLATIONEN

Art. 8

Hauptleitungen

- 1 Als Hauptleitungen gelten alle öffentlichen Leitungen, die von der Gemeinde nicht ausdrücklich als Verteilleitungen bezeichnet werden.
- 2 Die Hauptleitungen werden von der Gemeinde erstellt. Die Grundstückbesitzer sind verpflichtet, der Gemeinde Durchleitungsrechte zu gewähren. Arbeiten an Leitungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Vegetationszeit auszuführen.
- 3 Kulturschäden werden, nach einer Schätzung durch einen neutralen Experten, von der Gemeinde vergütet.

Art. 9

Verteilleitungen

- 1 Als Verteilleitungen gelten die in Detailerschliessungsplänen bezeichneten Erschliessungsleitungen. Sie verbinden die Hauptleitungen mit den einzelnen Hauszuleitungen.
- 2 In Quartieren werden die Erstellungskosten der Verteilleitungen, die dem Brandschutz dienen, wie folgt verteilt:
 - a) die Grabarbeiten gehen zu Lasten der Quartierplanträger;
 - b) die Leitungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.
- 3 Die Verteilleitungen müssen den technischen Anforderungen der Hauptleitungen entsprechen. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Vorschriften hinsichtlich Dimensionierung, Materialwahl und Verlegungstiefe.

Art. 10

Hydranten

- 1 Die Gemeinde erstellt die erforderlichen Hydranten auf Haupt- und Verteilleitungen.
- 2 Die Hydranten unterstehen der Feuerwehr zur ausschliesslichen Benützung. Der Gemeinderat kann ausnahms-

weise die Benützung eines bestimmten Hydranten für andere Zwecke bewilligen.

- 3 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
- 4 Wasserentnahme ab Hydranten für das Füllen von Güllelöchern, Waschen von Autos oder landwirtschaftlichen Maschinen ist verboten.

Art. 11

Hauszuleitungen

- 1 Als Hauszuleitungen gelten die Leitungen von Abstellschieber bei der Haupt- oder Verteilleitung bis und mit dem Wasserzähler.
- 2 Kosten für den Anschluss inkl. Abstellschieber und die Erstellung der Leitung sowie Unterhalt und Reparaturen gehen zu Lasten des Abonnenten. Der Abstellschieber darf nur von den Organen der Wasserversorgung bedient werden.
- 3 Die Anschlüsse an die Haupt- oder Verteilleitung und die Zuleitung bis zum Zähler dürfen nur durch die vom Gemeinderat bestimmten Fachleute ausgeführt werden.
- 4 Die Grabentiefe für Hauswasserleitungen muss mindestens 1.20 m betragen.
- 5 Für Anschlüsse an der Haupt- oder Verteilleitung dürfen nur galvanisierte, bejutete und geteerte Rohre oder Plastikrohre von mindestens 10 bzw. 15 bar Betriebsdruck benützt werden. Der Minimaldurchmesser muss 1 Zoll betragen.
- 6 Jeder Abonnent ist verpflichtet, den Schieber freizuhalten, damit die Wasseruhr jederzeit abgestellt werden kann.
- 7 Es dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates von der Hauptleitung bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden.

- 8 Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, das Durchleitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und Mitabonnenten zu gewähren. Kulturschäden werden durch einen neutralen Experten geschätzt. Die verursachten Schäden werden vom jeweiligen Bauherrn der Leitung bezahlt.

Art. 12

Wasserzähler

- 1 Beim Anschluss an die Wasserleitung wird für jeden Abonnenten ein Wasserzähler eingebaut, durch den die verbrauchte Wassermenge ermittelt wird. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der Gemeinde. Der Abonnent hat der Gemeinde für den Wasserzähler einen Mietzins zu bezahlen.
- 2 In landwirtschaftlichen Betrieben mit Wohn- und Ökonomiegebäude sowie in Mehrfamilienhäusern wird nur ein Wasserzähler eingebaut.
- 3 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.
- 4 Wird die richtige Funktion des Zählers angezweifelt, kann der Abonnent eine Kontrolle verlangen. Ist diese negativ, hat er die Kosten zu übernehmen.
- 5 Die wegen Einfrierens des Zählers sowie jede durch Selbstverschulden erforderliche Reparatur geht zu Lasten der Abonnenten.
- 6 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre berechnet.

IV FINANZIERUNG UND ABGABEN

Art. 13

Finanzierung der
Wasserversorgung

- 1 Zur Finanzierung der Wasserversorgungsanlage stehen der Gemeinde folgende Mittel zur Verfügung:

- a) die von den Benützern der Anlagen zu zahlenden einmaligen und wiederkehrenden Abgaben;
 - b) die Leistungen des Staates und der kantonalen Brandversicherung (Gebäudeversicherung);
 - c) die eigenen Leistungen der Gemeinde.
- 2 Von den Benützern der Wasserversorgung kann die Gemeinde folgenden Beiträge einfordern:
- a) Anschlussgebühr
 - b) Abonnementspreis
 - c) Zählermiete
 - d) Wasserpreis
- 3 Die Kosten für die Grabarbeiten von Verteilleitungen, Erstellungskosten von Hauszuleitungen und Hausinstallationen haben die Benutzer zu tragen.

Art. 14

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren und der Verwendung der Erträge

- 1 Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.
- 2 Der Ertrag der Gebühren, welche aufgrund dieses Reglements eingefordert werden, ist ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten, wie auch zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

Art. 15

Anschlussgebühr
a) bebauter Grund (Gebäude)¹⁾

- 1 Die Anschlussgebühr eines überbauten Grundstückes wird auf der Basis der Gebäudenutzfläche berechnet. Für die Berechnung der gebührenpflichtigen Gebäudenutzfläche gilt:¹⁾
- a) die Bruttofläche sämtlicher durch den äussersten Perimeter der Fassadenmauern abgegrenzten Geschosse;

¹⁾ Fassung gemäss Gemeindeversammlung vom 07.12.1990.

- b) die zu Wohn- und Arbeitszwecken benutzbare Fläche der Unter- und Dachgeschosse;
 - c) die bei sämtlichen Stockwerken auskragenden Flächen der Logien und seitlich geschlossenen Balkone.
- 2 Bei Abbruch und Wiederaufbau wird die alte Nutzfläche von der neuen abgezogen. Bei Gebäudeerweiterungen wird nur die zusätzliche Gebäudenutzfläche für die Anschlussgebühr herangezogen. Dies sofern sich unter dem Gesichtspunkt der Wasserversorgung zusätzliche Vorteile ergeben.
- 3 Der Ansatz pro m² Gebäudenutzfläche beträgt Fr. 20.--.¹⁾

Art.15 bis²⁾

- b) nicht
angeschlossene
aber anschliessbare
Grundstücke
- 1 Die Gemeinde erhebt ebenfalls eine Anschlussgebühr für nicht angeschlossene aber anschliessbare Grundstücke an die Wasserversorgung in der Bauzone.
- 2 Die Gebühr beträgt Fr. 5.-- pro m² Grundfläche.

Art. 16

- Jahresabonnement Das Abonnement ist eine vom Wasserverbrauch unabhängige jährliche Grundgebühr und beträgt pro Haushalt oder Betrieb Fr. 100.--.¹⁾

Art. 17

- Zählermiete Die jährliche Zählermiete, berechnet nach Art. 12 der Reglements über die Wasserversorgung beträgt:
- a) bis 1 Zoll Fr. 20.--
 - b) bis 1 ½ Zoll Fr. 50.--
 - c) 2 Zoll Fr. 100.--

¹⁾ Fassung gemäss Gemeindeversammlung vom 01.10.2002.

²⁾ Fassung gemäss Gemeindeversammlung vom 07.12.1990.

Art. 18

Wasserpreis

Der Wasserpreis beträgt Fr. 1.50 pro m³.¹⁾Art. 19Zahlungstermin²⁾

- 1 Die in Artikel 15 Absatz 1 vorgesehene Anschlussgebühr wird eingezogen, sobald der Anschluss an die Wasserversorgung erfolgt ist.²⁾
- 2 Die in Artikel 15 Absatz 2 vorgesehene Anschlussgebühr wird mit der Abgabe der Baubewilligung erhoben.²⁾
- 3 Die in Artikel 15 bis vorgesehene Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Bauabschluss der öffentlichen Leitungsanlagen erhoben.²⁾
- 4 Sofern die in Artikel 15 bis vorgesehene Gebühr erhoben wurde, wird diese in der von Art. 15 vorgesehenen Gebühr später abgezogen.²⁾
- 5²⁾ Abonnement, Zählermiete und Wasserpreis sind jährlich innert 30 Tagen seit der Rechnungstellung zu bezahlen.

V ÜBERTRETUNGEN UND RECHTSMITTELArt. 20

Übertretungen

- 1 Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes wird mit einer Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.--, je nach Schwere des Falls, geahndet.
- 2 Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonsrechts bleiben vorbehalten.

¹⁾ Fassung gemäss Gemeindeversammlung vom 01.10.2002.

²⁾ Fassung gemäss Gemeindeversammlung vom 07.12.1990.

Art. 21

Rechtsmittel
a) gegen die
Anwendung des
Reglements

- 1 Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglements sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.
- 2 Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

Art. 22

b) gegen die
Gebührenpflicht
und den
Gebührenbetrag

- 1 Einsprachen, welche die Gebührenpflicht oder den Gebührenbetrag betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in einer schriftlichen und begründeten Form einzureichen.
- 2 Gegen den Entscheid des Gemeinderates über eine Einsprache kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides beim Steuergerichtshof des Verwaltungsgerichtes Beschwerde eingereicht werden (Art. 134 ff des Gesetzes vom 7. Juli 1972 über die Kantonssteuern).

VI SCHLUSSBESTIMMUNGENArt. 23

Aufhebung

Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Art. 24

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft. Dieses ersetzt das Reglement vom 30. Juli 1991.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Alterswil, am 14. März 1986 und 13. März 1987; Änderungen beschlossen von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 1990, 22. März 1996 und 1. Oktober 2002.

Der Gemeindegemeinderat:



Der Ammann:



Genehmigt durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion Freiburg, am 29. Dezember 1988, 30. Juli 1991, 13. Juli 1999 und 9. Dezember 2002.

Die Staatsrätin, Direktorin

